

**Satzung
des Cuxhavener Wirtschaftsrates e.V.,
Verein zur Förderung der
Wirtschaft im Landkreis Cuxhaven**

**§ 1
Name, Sitz**

1. Der Verein trägt den Namen "Cuxhavener Wirtschaftsrat e.V., Verein zur Förderung der Wirtschaft im Landkreis Cuxhaven".
Er ist in das Vereinsregister einzutragen.
2. Sitz des Vereins ist Cuxhaven.

**§ 2
Zweck, Aufgabe**

1. Aufgabe des Vereins ist die Förderung der Wirtschaft im Landkreis Cuxhaven.
2. Im einzelnen verfolgt der Verein seine Ziele durch
 - a) Durchführung von Wirtschaftskonferenzen und Informationsaustausch
 - b) Abstimmung wirtschaftlicher Zielsetzungen zur Förderung der heimischen Wirtschaft
 - c) Entwicklung von Konzepten zur Stärkung der Wirtschaftskraft
 - d) Unterstützung wirtschaftsfördernder Aktivitäten seiner Mitglieder.

**§ 3
Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er hat keine Gewinnerzielungsabsicht und strebt die Gemeinnützigkeit nach den steuerlichen Vorschriften an.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder und deren Vertreter sowie Vorstandsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Cuxhaven, der es entsprechend § 12 der Satzung zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglieder können sein:
 - a) wirtschaftliche Institutionen und Vereinigungen, die im Sinne dieser Satzung im Landkreis Cuxhaven tätig sind.
 - b) Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts, insbesondere der Landkreis sowie Städte, Einheits-/Samtgemeinden des Landkreises Cuxhaven.
2. Die Aufnahme ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, die nur zum Schluss des Geschäftsjahres möglich ist.
4. Die Mitgliedschaft endet ferner durch Beschluss des Vorstandes; über Einsprüche entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Der Ausschluss ist insbesondere dann möglich, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden Geld- oder Sachleistungen nicht erstattet.

§ 5 Finanzierung

Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch

- a) Zuschüsse und Spenden
- b) Erträge aus der Tätigkeit des Vereins
- c) Beiträge, die durch gesonderte Beitragssatzung der Höhe nach bestimmt werden.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorsitzenden mindestens einmal jährlich einberufen und geleitet. Die Einladung zur Mitgliederversammlung geschieht durch einfachen Brief unter Bekanntgabe der Tagesordnung, die vom Vorsitzenden festgelegt wird. Sie ist drei Wochen vor der Mitgliederversammlung abzusenden, wobei zur Wahrung der Frist das Datum der Aufgabe zur Post maßgebend ist.
2. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere
 - a) die Wahl und Abberufung des Vorstandes einschließlich des Geschäftsführers
 - b) die Wahl der Rechnungsprüfer
 - c) die Genehmigung des Haushaltsplanes, des Geschäftsberichtes und die Entlastung des Vorstandes
 - d) Erlass einer Beitragsatzung
 - e) Satzungsänderungen
3. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung; es kann durch bis zu drei Vertretern in der Mitgliederversammlung vertreten werden. Bei den kommunalen Gebietskörperschaften sind neben dem Hauptverwaltungsbeamten zwei weitere Mitglieder zu benennen.
4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Geschäftsführer zu unterzeichnen ist. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
6. Über Anträge auf Abänderung der Satzung oder Auflösung des Vereins kann nur abgestimmt werden, wenn sie den Mitgliedern mit der Einladung mitgeteilt werden.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, bis zu neun Beisitzern sowie dem Geschäftsführer. Der Hauptverwaltungsbeamte des Landkreises Cuxhaven und der Stadt Cuxhaven sind zusätzlich geborene Mitglieder des Vorstandes; die Delegation auf den jeweils zuständigen Dezernenten ist möglich. Der Vorsitzenden sowie sieben der Beisitzer sollen Vertreter von Mitgliedern nach § 4 Abs. 1a der Satzung sein. Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so kann der Vorstand auf Vorschlag der Mitgliedergruppe, der das ausgeschiedene Vorstandsmitglied zuzurechnen ist, ein Ersatzmitglied bestellen, das in der nächsten Mitgliederversammlung durch Wahl für die verbleibende Amtsdauer bestätigt werden muss.

2. Vorstand im Sinne des BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Geschäftsführer. Je zwei von ihnen sind ermächtigt, den Verein gemeinsam zu vertreten, wobei im Innenverhältnis zunächst der Vorsitzende und der Geschäftsführer zur Vertretung berufen sind. Ist einer der Vorgenannten verhindert, tritt der stellvertretende Vorsitzenden an dessen Stelle.

Bei Rechtsgeschäften mit Verpflichtungen bis 1.500 Euro ist der Geschäftsführer allein vertretungsberechtigt.

3. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Geschäftsführer im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden einberufen werden. Die Einberufungsfrist soll eine Woche betragen.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
5. Dem Vorstand obliegen in Rahmen der Vereinsführung insbesondere die Vorbereitungen und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Beschlussfassung zur Veröffentlichung wirtschaftspolitischer Stellungnahmen sowie die Entscheidung über Rechtsgeschäfte mit wesentlichen Verpflichtungen für den Verein (z.B. Beteiligung an Gesellschaften, Errichtung und Ausweitung von Einrichtungen).

§ 9 Ausschüsse

Zur Behandlung besonderer Themen kann der Vorstand Ausschüsse bilden. Der Vorstand ist zu den Ausschusssitzungen einzuladen. Den Ausschüssen können auch sachkundige Vertreter aus Politik, Wirtschaft und Wissenschaft angehören, die nicht Vereinsmitglieder sind. Die Ausschüsse sollen zu bestimmten Fragen Lösungsvorschläge erarbeiten, die dem Vorstand vorgelegt werden.

§ 10 Geschäftsführung

Der dem Vorstand angehörende Geschäftsführer ist auf Vorschlag des Landkreises Cuxhaven von der Mitgliederversammlung zu wählen. Der Geschäftsführer arbeitet auf der Grundlage von Vorstandsbeschlüssen. Er hat insbesondere die Aufgabe der Haushaltsführung und Bewirtschaftung und Führung der laufenden Geschäfte. Die regelmäßigen Kosten der Geschäftsführung trägt der Landkreis Cuxhaven.

§ 11 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12
Auflösung

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Cuxhaven, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
2. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienen Mitglieder.



Dr. Johannes Höppner
(Vorsitzender)



Dr. Christian Rogge
(Geschäftsführer)